

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND ARBEIT

154

Erlass des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit über die Gewährung von „Kleinbeihilfen“

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Kommission einen befristeten beihilferechtlichen Rahmen¹⁾ geschaffen, damit die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um der Krise entgegenzuwirken. Auf Basis dieses Rahmens hat die Europäische Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“²⁾ genehmigt, nach der in der Bundesrepublik Deutschland „Kleinbeihilfen“ bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro gewährt werden können.

Auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ können aus den nachfolgend genannten Förderprogrammen, rückwirkend vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010, auch „Kleinbeihilfen“ gewährt werden:

- **Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2007
- **Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2008
- **Richtlinie GuW Plus – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2008
- **Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik**
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Unterstützung beim Aufbau und der Sicherung junger Unternehmen (Existenzgründerrichtlinie)**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2007
- **Richtlinie zur einzelbetrieblichen Technologieförderung**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2008
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung von Personal in Forschung und Entwicklung**, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2008

Werden die Fördermaßnahmen als „Kleinbeihilfen“ gewährt, wird im Rahmen der Förderung sichergestellt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen der genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ eingehalten werden. Danach sind insbesondere folgende beihilferechtliche Festlegungen zu beachten:

1. Anwendungsbereich

- Kleinbeihilfen können nur als transparente Beihilfen gewährt werden. Als transparent gelten insbesondere:
 - a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen;
 - b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird;
 - c) Beihilfen in Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent
 - entweder auf Basis einer von der Europäischen Kommission genehmigten Methode berechnet wird
 - oder bei kleinen und mittleren Unternehmen auf Basis der Safe-Harbour-Prämien der Bürgschaftsmittellung der Europäischen Kommission³⁾ berechnet wird.
- „Kleinbeihilfen“ können auch an Unternehmen gewährt werden, die sich bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten⁴⁾ befanden, jedoch danach aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind.

2. Kumulierung

- „Kleinbeihilfen“ können nicht mit „De-minimis“-Beihilfen⁵⁾ für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.
- „Kleinbeihilfen“ können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Förderhöchstgrenzen dieser Beihilfen nicht überschritten werden.
- Der Gesamtbetrag an erhaltenen „Kleinbeihilfen“ und an ab dem 01.01.2008 erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 Euro nicht überschreiten. (Der Gesamtbetrag an erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen darf im Dreijahreszeitraum weiterhin den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.)

Werden „Kleinbeihilfen“ gewährt, erfolgt in dem Bewilligungsdokument ein Rechtsgrundlagenverweis auf diesen Erlass und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

Zur Überwachung der Höchstbetragsgrenze legt der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine Erklärung vor, in der alle ab dem 01.01.2008 erhaltenen/beantragten „De-minimis“-Beihilfen und alle erhaltenen/beantragten „Kleinbeihilfen“ anzugeben sind.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Erfurt, den 03.04.2009

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Erfurt, 08.04.2009
Az.: 3122/28-4
ThürStAnz Nr. 18/2009 S. 770

¹⁾ Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, EU-ABI. C 16/1 v. 22.01.2009

²⁾ Genehmigungsschreiben der Europäischen Kommission D/208679 v. 30.12.2008

³⁾ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, EU-ABI. C 155/10 v. 20.06.2008

⁴⁾ Für große Unternehmen: s. Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, EU-ABI. C 244/2 v. 01.10.2004

Für KMU: s. Artikel 1 Nr. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, EU-ABI. L 214/3 v. 09.08.2008

⁵⁾ Gem. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, EU-ABI. L 379 v. 28.12.2006